

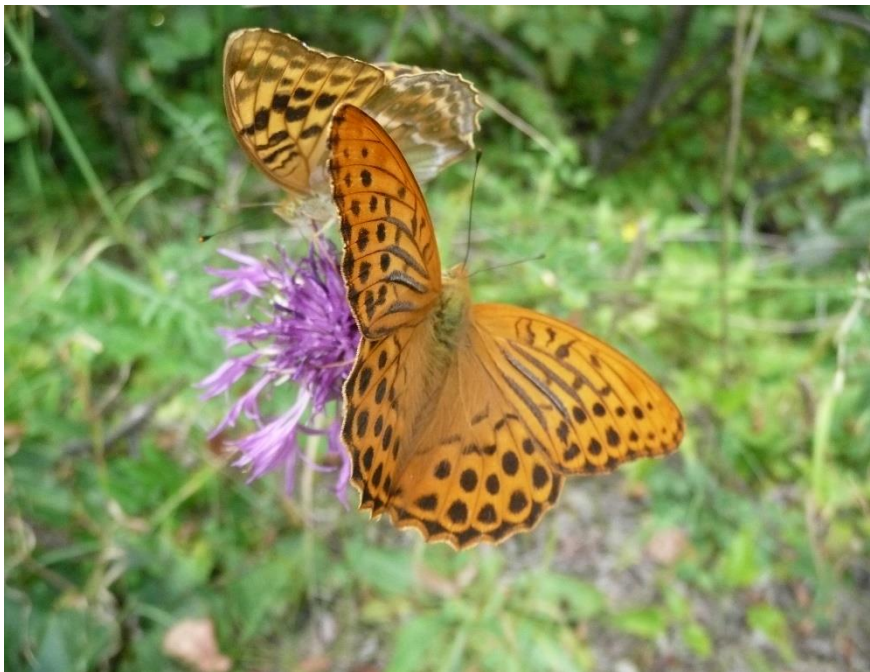
# STADT MILTENBERG

*Landkreis Miltenberg*

## BEBAUUNGSPLAN „ÖSTLICH GROßHEUBACHER STRASSE“

### ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES (gemäß UVPg)

---



**Kaisermantel (*Argynnis paphia*)**

---

Auftraggeber:

**Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG**  
Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg

Bearbeitung:



**Michael Maier, Landschaftsarchitekt**  
Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim  
Tel. 09342 915582, email [info@maierlandplan.de](mailto:info@maierlandplan.de)

Stand: 23. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass / Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebietes</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage im Raum .....	4
2.2	Bestandsbeschreibung .....	7
<b>3.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
3.1	Größe des Vorhabens .....	9
3.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft .....	9
3.3	Abfallerzeugung .....	11
	<i>Abfallverminderung bzw. -Vermeidung</i> .....	11
	<i>Abfallverwertung und -beseitigung</i> .....	11
	<i>Sonstige Angaben</i> .....	12
3.4	Umweltverschmutzung und Belästigung .....	12
3.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien .....	12
<b>4.</b>	<b>STandort des Vorhabens</b> .....	<b>12</b>
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) .....	12
4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) .....	13
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) .....	13
4.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	13
4.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfaßt .....	13
4.3.3	Nationalparke nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfaßt .....	13
4.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz .....	13
4.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	13
4.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	13
4.3.7	Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	13
4.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes .....	13
4.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	13
4.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes .....	14
4.3.11	amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Enkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten .....	14
<b>5.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> .....	<b>14</b>
5.1	Schutzgut Mensch .....	14
5.2	Fauna und Flora .....	14
5.3	Arten- und Biotopschutz .....	14
5.4	Boden und Wasserhaushalt .....	14
5.5	Klima und Luft .....	14
5.6	Landschaftsbild .....	15
5.7	Kulturgüter .....	15

<b>6. Fazit / Schlussbetrachtung.....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>16</b>
Tabelle 1: Prüfung gemäß Anlage 2 UVPG .....	16

## 1. PLANUNGSANLASS / RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG möchte auf ihrem eigenen Firmengelände ihre bestehenden Gebäudekomplexe mit einer zusätzlichen Fabrikhalle erweitern, um eine weitere Papiermaschine (PM8) betreiben zu können.

Mit der Durchführung der Umweltprüfung und der Grünordnungsplanung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan, Bürgermeister-Fröber-Straße 4, 97892 Kreuzwertheim, beauftragt.

Den Bebauungsplan erstellt das Architekturbüro FM Planer, Stadtplanung und Energieberatung, Herr Matthiesen.

Die Vorprüfung nach dem UVPG übernimmt das Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles überprüft, ob das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt oder eben nicht.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), insbesondere § 1 Absatz 1, Nr. 1 und § 7, Absatz 1, Satz 1 und die Anlagen 1, Nr. 6.2.2 und Anlage 2.

### Auszug aus dem UVPG: Anlage 1, Nr. 6.2.2

*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t bis weniger als 200 t je Tag;*

## 2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

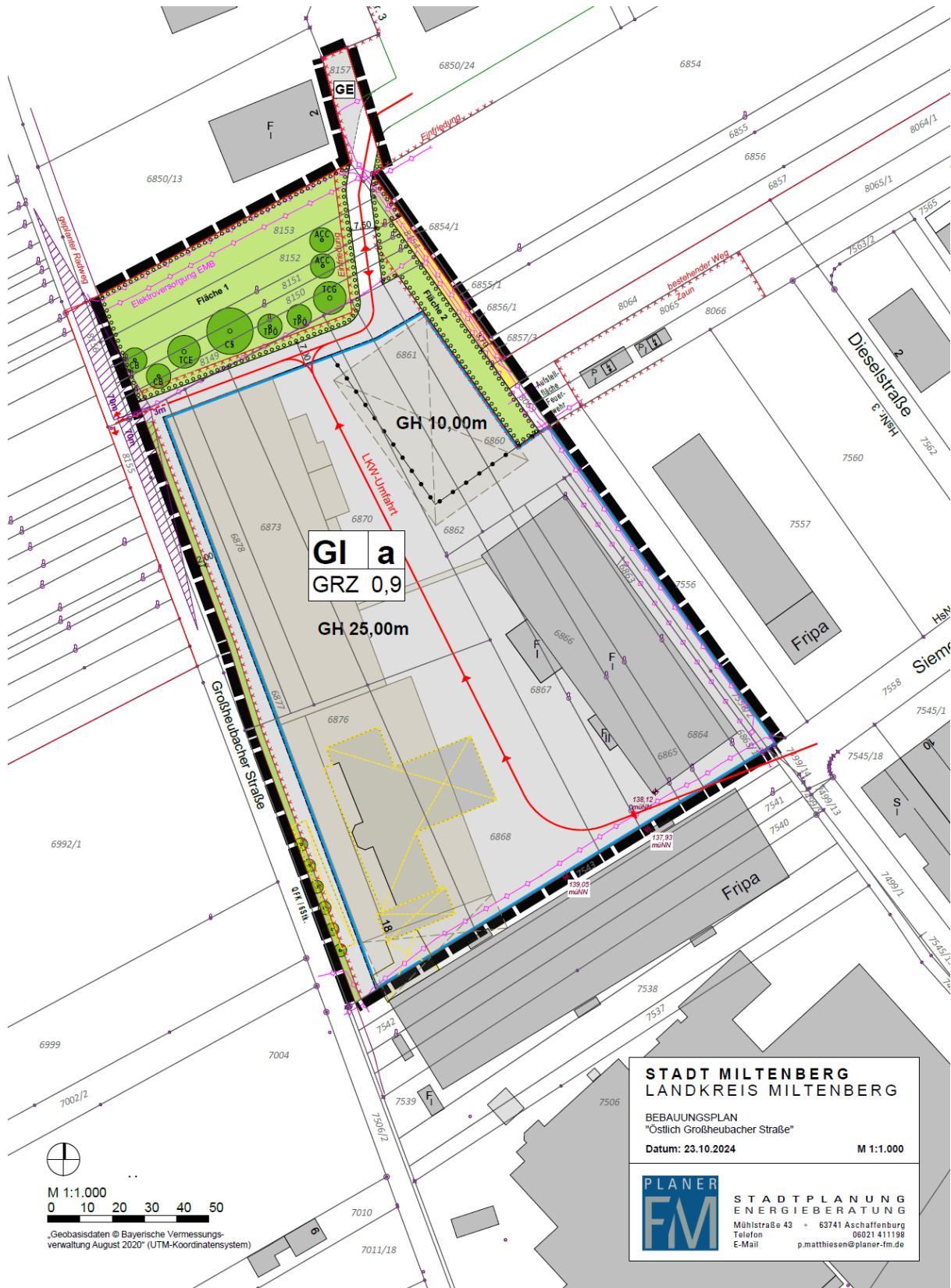
### 2.1 Lage im Raum

#### Lage im Raum

Die Stadt Miltenberg befindet sich mittig des Landkreises Miltenberg. Das zukünftige Baugebiet liegt an der Ortsgrenze zu Großheubach, direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung von Fripa. Westlich an das Planungsgebiet grenzt die viel befahrene Großheubacher Straße an, nordwestlich und nordöstlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Die Flächen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Folgende Flur-Nummern sind betroffen:

Unbebaute Fläche	Bereits bebaute / versiegelte Fläche
6877	6876
6878	6868
6873	6867
6870	6866
6862	6865
6861	6864
6860	6863/1
6879	7558/2
6880	6863
6881	18 (Gebäude)
6882	6877
6883	6878
	6873
	6870
	6862
	6861
	6860
	6879
	6880
	6881
	6882
	6883
	7423
	8063
	6850/4
	7558/2
	8063
	6857/3
	6856/1
	6855/1
	6854/1



Auszug aus dem BP-Plan  
(Quelle: PM Planer, Hr. Matthiesen)





Abbildung 1 Lage des Planungsgebietes zum Main mit markiertem Überschwemmungsgebiet (blau kariert) (Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Vermessungsverwaltung 2023, EuroGeographics)

Aus Sicht des Naturschutzes besteht die Beeinträchtigung bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft vor allem durch den Bau des geplanten Gebäudes.

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Gehölzbereich
- Ackerflächen
- Steinhäufen
- Gebäude

## 2.2 Bestandsbeschreibung

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich auf der Gemarkung Miltenberg an der Großheubacher Straße.

Der Hallenbau ist nördlich der bestehenden Firmengebäude vorgesehen, wobei die oben genannten Lebensraumstrukturen betroffen sind.

### Überplantes Gebäude

Die Außenfassade des überplanten Gebäudes, sowie die angrenzende Lagerhalle, wurde auf Einflug- und Quartiermöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse untersucht. Es wurden weder Einflugmöglichkeiten noch Spaltenquartiere festgestellt.

### Steinhaufen

Der vorhandene Steinhaufen und angrenzende Steinmauer auf dem Fripa Firmengelände zeigt eher weniger Habitatpotential für die Zauneidechse. Die Steinbereiche sind weit entfernt vom Gehölzbereich, welcher als Versteckmöglichkeit fungieren kann. Ferner sind keine weiteren Versteckmöglichkeiten vorhanden, ebenso wie grabbarer Boden.

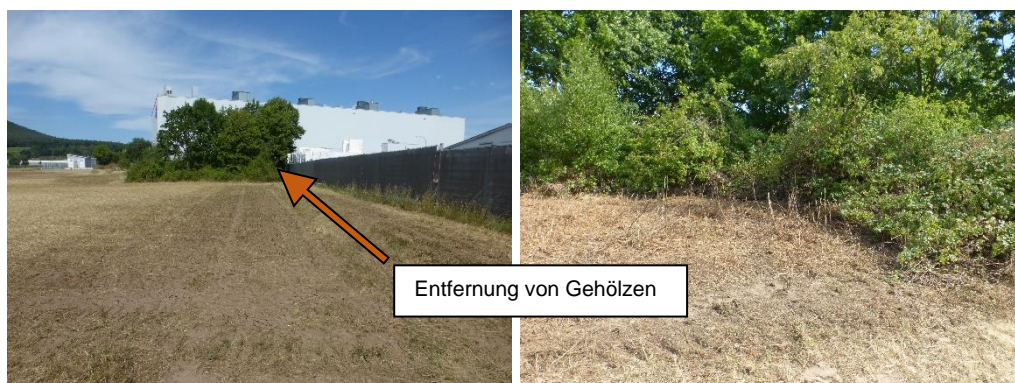


Sandsteinhaufen mit Aufwuchs als Zauneidechsenhabitat angelegt in 2013 (M. Maier, 04.07.22)

### Gehölzbereich

Der Gehölzbereich befindet sich mittig des Planungsgebietes und wird entfernt. Dieser Bereich besteht aus: einzelnen Bäumen (Linden, Birke, Kirsche, Birne, Eiche, Esche, Spitzahorn, Esche), einer ausgeprägten Strauchschicht (primär Brombeersträucher, Birkenaufwuchs), kleinen Wiese (wilde Möhre, Rainfarn, Kanadische Goldrute, Nachtkerze) und jungem Baum- aufwuchs (repräsentative Arten vorkommend sind Spitzahorn, eingriffeliger Weißdorn, Süßkirsche).

In den Gehölzstrukturen und Bäumen sind zahlreiche Habitatstrukturen für Fledermäuse und Brutvögel (Freibrüter, Bodenbrüter) vorhanden. Weiterhin ergibt der mittig gelegene Gehölzbereich aufgrund seiner Habitatheterogenität ein Habitatpotential für die Zauneidechse. Der Gehölzbereich muss für die Umsetzung der Planungsgebietes entfernt werden. Die Biotop- bäume müssen an einen geeigneten Standort mit ihren Lebensraumstrukturen umgesetzt werden.



Gehölzbereich (M. Maier, 04.07.22)



### Ackerflächen

Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von Bedeutung. Sie können als Brut- und Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.



Abbildung links: Ackerfläche, im Hintergrund der Autohändler "Brass"; rechts: Sonnenblumenfeld (M. Maier, 04.07.22)

Im Folgenden wird die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß der Anlage 2 UVPG als überschlägige Prüfung vorgenommen. Eine tabellarische Zusammenfassung befindet sich im Anschluss der Ausführungen.

## **3. MERKMALE DES VORHABENS**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- Größe des Vorhabens
- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur- und Landschaft
- Abfallerzeugung
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

### Hinweis

Nachfolgende Erläuterungen, welche kursiv und in der Schriftgröße 10 dargestellt sind, beruhen auf den Angaben von Herrn Hepp, Firma Fripa, welche er mir zur Verfügung gestellt hat.

#### **3.1 Größe des Vorhabens**

Das Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,88 ha.

*Die Kapazität der Papiermaschine beträgt 130 t / Tag*

#### **3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Siehe auch Punkt 2.2 Bestandsbeschreibung.

##### Wasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Beeinflussung von Oberflächen- bzw. Grundwasser. Ebenfalls liegt es außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsbereiches des Mains.

##### Boden

Die Flächen, welche in Anspruch genommen werden, sind zum einen bereits versiegelt und

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Michael Maier, Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan

zum anderen landwirtschaftliche Flächen, welche als Acker genutzt werden. Weiterhin einen kleinen Gehölzbereich.

Die Erosionsgefahr ist relativ gering, da das Planungsgebiet aus einer relativ ebenen Fläche besteht. Im nördlichen und östlichen Bereich werden Gehölze gepflanzt, was die Windschwindigkeiten reduziert.

#### Natur und Landschaft

Im Umfeld der Anlage befinden sich Strukturen, welche für die Fauna und Flora von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um folgende Habitatstrukturen:

- Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.
- Die Gehölzbereiche wurden auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Bäume, welche Lebensraumstrukturen aufwiesen, wurden auf die Flur-Nummer Fl.-Nr. 6850/24 und 6850/25 umgesetzt.
- Steinhäufen: besitzt für die Zauneidechse nur wenig Habitatfunktion, da dieser isoliert vorhanden ist.

Für Fauna und Flora ist die Planungsfläche von untergeordneter Bedeutung, da die Flächen von bereits vorhandenen Firmengebäuden und von Straßen umgeben sind. Die anderen Flächen sind zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt Flächen, wo entsprechende Lebensraumstrukturen fehlen; sie können jedoch ein potentiell Jagdrevier darstellen.

Das Landschaftsbild wird zum einen durch den geplanten Hallenbau beeinträchtigt. Zum anderen wird der Neubau im Anschluss an vorhandene Hallenbauten realisiert, welche bereits schon prägend für diesen Teil der Stadt Miltenberg sind.

#### Wasser / Abwasser

*Bei einer Papiermaschine ist der komplette Arbeitsablauf mit dem Medium Wasser verbunden. Deswegen ist sowohl die Beschaffung von Brauchwasser für die Produktion als auch die richtige Handhabung des Abwassers essentiell.*

##### **a) Brauchwasser**

*Die Papiermaschine PM8 wird so wie die anderen Papiermaschinen am Standort ihr Brauchwasser nahezu vollständig aus Brunnen der Fa. Fripa beziehen. Relevant sind hier aktuell die Brunnen 1,2 und 7. Für diese Brunnen besteht zusammen mit dem Brunnen 3 eine beschränkte Brauchwasserversorgungserlaubnis des Landratsamtes Miltenberg mit dem Aktenzeichen 43-6421.01 vom 12.06.2023. Die hierin erlaubten Entnahmemengen decken den zusätzlichen Wasserbedarf, der durch die Inbetriebnahme der PM8 entsteht. Es wird zwar beim Betrieb der geplanten PM8 zu einer Erhöhung der Brauchwassergewinnung gegenüber der derzeitigen Förderung, nicht jedoch gegenüber der wasserrechtlich erlaubten Wasserentnahmemenge kommen. Das Vorhaben beinhaltet daher keine Entscheidung über das Zutagefördern von Grundwasser.*

*Gesetzliche Vorgaben zu Wasseranalysen sind nicht vorhanden. Regelmäßige Untersuchungen der Brunnenwasserqualität werden aus Gründen einer gleichbleibend hohen Produktqualität durchgeführt.*

##### **b) Abwasser**

*Die Papiermaschine PM8 führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge am Standort.*

*Die Fripa KG verfügt über eine Genehmigung nach Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz – BayWG (jetzt § 58 WHG) zur Indirekteinleitung von Prozessabwasser aus der Papierherstellung entsprechend dem Anwendungsbereich des Anhangs 28 der [Bundes-] Abwasserverordnung für den Umfang der vorhandenen Papiermaschinen PM 5, PM 6 und PM 7. Die Abwässer der geplanten PM 8 sollen ebenfalls über*

die vorhandene Absetzeinrichtung (INFILCO) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einrichtung ist dafür ausgelegt, auch die Abwassermengen der PM8 aufnehmen zu können.

Besondere technische Vorkehrungen, wie sie es auch an der PM7 bereits gibt, sollen es auch bei der PM8 ermöglichen, mit nur ca. 1,5 Litern Abwasser pro Kilogramm Papier auszukommen. Damit bleiben wir weiterhin unterhalb des BVT für diesen Bereich. Die zusätzliche Abwassermenge bewegt sich auf ähnlichem Niveau wie an der PM7.

Parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Fripa KG soll wegen der höheren Einleitmenge eine Änderung der bestehenden Indirekteinleiterlaubnis beantragt werden.

Nach § 58 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Es ist nachzuweisen, dass die allgemeinen Anforderungen (B) und die Anforderungen vor der Vermischung (D) des Anhangs 28 der Abwasserverordnung einhalten werden, ebenso wie die Betreiberpflichten (H).

### c) Gewässerschutz

(die Informationen dazu können den Unterlagen aus dem PE-Bereich entnommen werden; Bezug auf AwSV)

### 3.3 Abfallerzeugung

Die im Betrieb der PM 8 anfallenden Abfälle sind analog den anderen Papiermaschinen und in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei der AS 030311 handelt es sich um die in der vorhandenen Abwasserbehandlung am Standort zusätzlich anfallenden Abfälle.

Tabelle: Abfälle aus dem Betrieb der geplanten PM 8

AS nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle	Jahresmenge, geschätzt [t]
030310	Faserabfälle aus der mechanischen Abtrennung	Aufbereitung (Reinigung) der Fasern	20
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	Absetzbecken Abwasserbehandlung („infilco“)	130
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	3 (bei Ölwechsel)
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	0,5 (bei Ölwechsel)
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackung Mutterrollen	1
150104	Verpackungen aus Metall	Bindedraht Zellstoffballen	90
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	IBC (nur im Ausnahmefall, in der Regel Rückgabe an Lieferanten), Spraydosen	1

#### Abfallverminderung bzw. -Vermeidung

Die vorgenannten betriebsbedingten Abfälle sind nach dem derzeitigen Stand der Technik unvermeidbar. Die Menge der betriebsbedingten Abfälle wird durch die Optimierung der Prozesse minimiert.

#### Abfallverwertung und -beseitigung

Alle anfallenden Abfälle werden getrennt gelagert, der Entsorgung zugeführt und dabei soweit möglich gemäß KrWG verwertet. Es werden für alle Abfälle die bereits für die Abfälle der anderen

*Papiermaschinen vorhandenen Entsorgungswege genutzt.*

#### *Sonstige Angaben*

*Chemikalien-Leergebinde (IBC) werden im Pfandsystem an den Hersteller bzw. Lieferanten zurückgeführt und nur in Sonderfällen, z.B. bei Beschädigung als AS 15 01 10\* "Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten" entsorgt. Die Rücknahmeverpflichtung besteht aufgrund der Verpackungsverordnung.*

*Die Abfallerzeugernummer der Fripa KG in Miltenberg lautet: I 676E0180*

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten.

### **3.4 Umweltverschmutzung und Belästigung**

#### Umweltverschmutzung

- Staubabsaugung (Wäscher)  
*Die Papiermaschine und der Stoffauflöser werden an der Reihe möglicher Staubentstehungsstellen abgesaugt. Ein Abluftventilator saugt die staubhaltige Abluft über einen Wäscher (Zyklonabscheider) und drückt sie über einen Schalldämpfer in die Atmosphäre.*
- Biozid-Dosierung  
Derzeit ist keine zusätzliche Biozid-Dosierung in die Kühlwasserkreisläufe der PM8 geplant.

#### Belästigungen bzw. Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen verringert sich nach Angaben von Herrn Hepp, da sich die Anliefermodalitäten ändern.

*Bei einer geplanten Produktionsmenge von 36.500 Tonnen, welche zukünftig nicht mehr über den LKW-Verkehr von einzukaufenden Mutterrollen abzuhandeln sind, werden etwa 2.600 LKW-Ladungen weniger Anlieferverkehr sowie ca. 1.000 LKW-Fahrten weniger Umfuhrverkehr stattfinden. Die Reduktion der Umfuhren ergibt sich aus dem angrenzenden Mutterrollenlager an der PM8, weswegen viele Fahrten an die sonstigen Lagerstandorte wie Auweg oder in das Werk 2 wegfallen.*

Lärmbelästigungen sind nur während der Baumaßnahmen zu erwarten. Diese sind jedoch zu vernachlässigen, da sich das Planungsgebiet überwiegend weitab von Wohnbebauung befindet.

### **3.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Kein Unfallrisiko vorhanden.

## **4. STANDORT DES VORHABENS**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### **4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Die Fläche wird zum einen bereits als Firmengelände genutzt, zum anderen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, auf welchen zum Teil Gehölze vorhanden sind.

#### **4.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)**

Die Planungsfläche ist für Fauna und Flora von eher untergeordneter Bedeutung (siehe auch Punkt 3.2).

Im Umweltbericht wird darauf geachtet, dass die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf Fauna und Flora hat.

#### **4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

##### *4.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgebietes*

Es sind keine FFH-Gebiete in der Nähe ausgewiesen.

##### *4.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfaßt*

Es sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

##### *4.3.3 Nationalparke nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Nummer 4.3.1 erfaßt*

- nicht vorhanden -

##### *4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz*

- nicht vorhanden -

##### *4.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

- nicht vorhanden -

##### *4.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

- nicht vorhanden -

##### *4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

- nicht vorhanden -

##### *4.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet.

##### *4.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

- nicht vorhanden -



*4.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

- nicht relevant -

*4.3.11 amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Enkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten*

- nicht vorhanden -

## **5. MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der oben aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens und Standort des Vorhabens) zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

### **5.1 Schutzgut Mensch**

Menschen in der Umgebung werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Es ist keine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe vorhanden. Weiterhin sind schon Firmengebäude vorhanden. Die Erweiterung führt zu keiner bzw. minimalen Erhöhung der Lärmemissionen.

### **5.2 Fauna und Flora**

Das Planungsgebiet spielt für Fauna und Flora eine eher untergeordnete Rolle. Die Fläche wird eventuell als Jagdrevier genutzt.

Wie bereits oben erwähnt tragen die geplanten Maßnahmen, welche im Umweltbericht festgelegt sind, zu einer Verbesserung von Flora und Fauna bei.

### **5.3 Arten- und Biotopschutz**

Die Erweiterung bzw. der Bau der neuen Halle haben keine negativen langfristigen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt. Die verplante Fläche ist zu einem großen Teil bereits versiegelt und Tiere welche auf Acker- bzw. Gehölzflächen angewiesen sind, können in angrenzende Flächen ausweichen.

### **5.4 Boden und Wasserhaushalt**

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet statt.

Somit sind Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt vorhanden.

### **5.5 Klima und Luft**

Ein Einfluss auf das Kleinklima kann durch den Bau der neuen Halle nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist ein Großteil der Flächen bereits versiegelt und das neue Gebäude entsteht direkt neben bereits bestehenden Hallen.

## 5.6 Landschaftsbild

Die neue Halle hat zwar zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sind jedoch nicht gravierend, da bereits hohe Hallen vorhanden sind, die schon jetzt für das Landschaftsbild prägend sind.

## 5.7 Kulturgüter

Kulturgüter sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.

## 6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Durch den Hallenneubau entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für den Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Hierbei ist auch die Eingriffs- und Ausgleichsregelung beinhaltet. Weiterhin werden Maßnahmen hinsichtlich Natur- und Artenschutz festgelegt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit kompensiert.

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen: es besteht **keine** Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Miltenberg, 23. Oktober 2024

Kreuzwertheim, 23. Oktober 2024

### Bernd Kahlert

Erster Bürgermeister  
Großheubacher Straße 4  
63897 Miltenberg



### Michael Maier

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)  
Bürgermeister-Fröber-Weg 4  
97892 Kreuzwertheim

**ANHANG**

**Tabelle 1: Prüfung gemäß Anlage 2 UVPG**

Prüfung des Einzelfalles gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), insbesondere § 1 Absatz 1, Nr. 1 und § 7, Absatz 1, Satz 1 und die Anlagen 1, Nr. 6.2.2 und Anlage 2.																																																																	
Bezeichnung des Vorhabens: Bebauungsplan „Östlich Großheubacher Straße“																																																																	
Antragsteller: Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg																																																																	
Betroffene Grundstücke: Stadt Miltenberg																																																																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Unbebaute Fläche</th> <th>Bereits bebaute / versiegelte Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>6877</td><td>6876</td></tr> <tr><td>6878</td><td>6868</td></tr> <tr><td>6873</td><td>6867</td></tr> <tr><td>6870</td><td>6866</td></tr> <tr><td>6862</td><td>6865</td></tr> <tr><td>6861</td><td>6864</td></tr> <tr><td>6860</td><td>6863/1</td></tr> <tr><td>6879</td><td>7558/2</td></tr> <tr><td>6880</td><td>6863</td></tr> <tr><td>6881</td><td>18 (Gebäude)</td></tr> <tr><td>6882</td><td>6877</td></tr> <tr><td>6883</td><td>6878</td></tr> <tr><td></td><td>6873</td></tr> <tr><td></td><td>6870</td></tr> <tr><td></td><td>6862</td></tr> <tr><td></td><td>6861</td></tr> <tr><td></td><td>6860</td></tr> <tr><td></td><td>6879</td></tr> <tr><td></td><td>6880</td></tr> <tr><td></td><td>6881</td></tr> <tr><td></td><td>6882</td></tr> <tr><td></td><td>6883</td></tr> <tr><td></td><td>7423</td></tr> <tr><td></td><td>8063</td></tr> <tr><td></td><td>6850/4</td></tr> <tr><td></td><td>7558/2</td></tr> <tr><td></td><td>8063</td></tr> <tr><td></td><td>6857/3</td></tr> <tr><td></td><td>6856/1</td></tr> <tr><td></td><td>6855/1</td></tr> <tr><td></td><td>6854/1</td></tr> </tbody> </table>	Unbebaute Fläche	Bereits bebaute / versiegelte Fläche	6877	6876	6878	6868	6873	6867	6870	6866	6862	6865	6861	6864	6860	6863/1	6879	7558/2	6880	6863	6881	18 (Gebäude)	6882	6877	6883	6878		6873		6870		6862		6861		6860		6879		6880		6881		6882		6883		7423		8063		6850/4		7558/2		8063		6857/3		6856/1		6855/1		6854/1	
Unbebaute Fläche	Bereits bebaute / versiegelte Fläche																																																																
6877	6876																																																																
6878	6868																																																																
6873	6867																																																																
6870	6866																																																																
6862	6865																																																																
6861	6864																																																																
6860	6863/1																																																																
6879	7558/2																																																																
6880	6863																																																																
6881	18 (Gebäude)																																																																
6882	6877																																																																
6883	6878																																																																
	6873																																																																
	6870																																																																
	6862																																																																
	6861																																																																
	6860																																																																
	6879																																																																
	6880																																																																
	6881																																																																
	6882																																																																
	6883																																																																
	7423																																																																
	8063																																																																
	6850/4																																																																
	7558/2																																																																
	8063																																																																
	6857/3																																																																
	6856/1																																																																
	6855/1																																																																
	6854/1																																																																

Prüfung gemäß Anlage 2 UVPG		Überschlägige Prüfung		
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b>			
<b>1.1</b>	Größe des Vorhabens	2,88 ha		
<b>1.2</b>	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>1.3</b>	Abfallerzeugung	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

<b>1.4</b>	Umweltverschmutzung und Belästigung	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>1.5</b>	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>2.</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>			
<b>2.1</b>	<u>Nutzungskriterien:</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>2.2</b>	<u>Qualitätskriterien:</u> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>2.3</b>	<u>Schutzkriterien:</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes			
<b>2.3.1</b>	Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.2</b>	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.3</b>	Nationalparke nach § 24 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.4</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BnatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.5</b>	Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.6</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach „ 29 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.7</b>	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input type="checkbox"/> nicht betroffen

<b>2.3.9</b>	Gebiete, in denen die in den Gemeinschafts-vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.10</b>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>2.3.11</b>	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherw. betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<b>3.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)</b>			
<b>3.1</b>	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>3.2</b>	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>3.3</b>	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>3.4</b>	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> wahrscheinlich		<input type="checkbox"/> unwahrscheinlich
<b>3.5</b>	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

**Überschlägige Gesamteinschätzung:**

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen: es besteht **keine** Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit